

UNFALL - Unfallrente ab 35 % - UN1024.16

Wir leisten im Versicherungsfall die vereinbarte und auf der Polizze angeführte monatliche Rente für die Dauer von 30 Jahren, wenn der nach Artikel 7 der dem Vertrag zugrunde liegenden AUVB festgestellte Invaliditätsgrad für Dauerinvalidität mindestens 35 % erreicht.
Führt der Unfall zu einer Dauerinvalidität von weniger als 35 %, wird keine Versicherungsleistung erbracht.

Die Garantiezeit für die Unfallrente beträgt 20 Jahre, d.h.

- a) verstirbt die versicherte Person vor Ablauf von 20 Jahren vom Unfalltag an gerechnet, so wird die Rente bis zum Ende der Garantiezeit - sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde - an die unterhaltsberechtigten Angehörigen (leibliche oder adoptierte Kinder, Ehepartner, eingetragener Partner oder Lebensgefährte in aufrechter Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles) gezahlt;
- b) verstirbt die versicherte Person nach Ablauf von 20 Jahren vom Unfalltag an gerechnet, so erlischt die Rentenzahlung.

Die oben angeführten Invaliditätswerte, die zur Berechnung der Unfallrente herangezogen werden, beziehen sich auf den Ganzkörperwert.

Eventuell vereinbarte progressive Invaliditätsstaffeln, verbesserte Gliedertaxen für bestimmte Berufsgruppen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die Unfallrente unberücksichtigt.

In Abänderung von Artikel 18, Pkt. 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden AUVB wird folgendes vereinbart: Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Bei den Familienunfallversicherungsvarianten 100/100/50, 100/100/100 und bei der Partnerunfallversicherung ist die Unfallrente nur für die hauptversicherte Person und deren Ehepartner, bzw. eingetragenen Partner oder Lebensgefährten gültig.

Bei der Familienunfallversicherungsvariante 100/50/50 ist die Unfallrente für den Ehepartner, bzw. eingetragenen Partner oder Lebensgefährten in Höhe von 50% der Unfallrente für die hauptversicherte Person gültig. Für mitversicherte Kinder gibt es eine Leistung aus der Unfallrente nur dann, wenn dies besonders vereinbart und auf der Polizze angeführt ist.

In den Kollektivunfallversicherungsvarianten ist die Unfallrente für alle versicherten Personen gültig.